



**Ladenschlussreglement
der politischen Gemeinde Schmerikon
vom 16. November 1999¹**

Schmerikon

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 1999

Ladenschlussreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 23 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1996 sowie Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 (sGS 552.1) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Gemeinde Schmerikon in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Ladenschluss

Arbeitsrecht

Art. 2

Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.

II. LADENSCHLUSS AN WERKTAGEN

Schliesszeiten

Art. 3

An Werktagen gelten folgende Schliesszeiten:

- | | |
|---|---------------|
| a) Montag – Donnerstag | 19.00 – 06.00 |
| b) Freitag, ausgenommen am Vorabend von | |
| c) öffentlichen Ruhetagen | 21.00 – 06.00 |
| d) Vorabend vor öffentlichen Ruhetagen | 17.00 – 06.00 |
| e) Vorabend von hohen Feiertagen | 16.00 – 06.00 |

Kioske sind an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr und am Freitag von 21.00 - 06.00 Uhr, ausgenommen am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, zu schliessen.

Während den Schliessungszeiten ist es untersagt, in den Verkaufslokalitäten Geschäfte zu tätigen. Personen, die zu Beginn des Ladenschlusses im Verkaufsräum anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

III. LADENSCHLUSS AN ÖFFENTLICHEN RUHETAGEN

Ausnahmen an
öffentlichen Ruhetagen

Art. 4

Den nachstehend genannten Verkaufsgeschäften und Verkaufsstellen ist das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an hohen Feiertagen, wie folgt gestattet:

- den Bäckereien, Konditoreien, Milchverkaufs- und Blumenverkaufsgeschäften während längstens zwei Stunden;
- den Souvenirgeschäften und Kiosken während längstens vier Stunden.

Die Öffnungszeiten werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt und nach Möglichkeit für die einzelnen Branchen einheitlich geregelt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 5

Das Reglement über den Ladenschluss vom 10. Dezember 1974 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art 6

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Gemeindeamman

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

Referendumsauflage

Dieser Erlass ist vom 22. November 1999 bis 21. Dezember 1999 dem Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Departementale Genehmigung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen am 04. Februar 2000 genehmigt.

Vollzugsbeginn

15. Februar 2000.